



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 43 (S. 333-334)**  
Titel **Verfassungsgesetz über die Änderung der Art. 10  
und 31 der Staatsverfassung**  
Ordnungsnummer  
Datum 14.09.1969

### [S. 333] **Art. I**

Die Art. 10 und 31 der Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich vom 18. April 1869 werden wie folgt geändert:

Art. 10. Der Staat, die Gemeinden und die Organisationen des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit haften für die Tätigkeit ihrer Behörden und der in ihrem Dienste stehenden Personen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Behördemitglieder und diese Personen sind nach den gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

Art. 31. Dem Kantonsrat kommt zu:

Ziff. 1–3 unverändert;

Ziff. 4: Absätze 1 und 2 unverändert;

Absatz 3:

Zur Geltendmachung von Schadenersatz- und Rückgriffsansprüchen gegen Mitglieder des Regierungsrates, des Obergerichtes, des Kassationsgerichtes, des Verwaltungsgerichtes und der obersten Organe der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons kann er einen besonderen Beauftragten ernennen.

Ziff. 5–10 unverändert.

### **Art. II**

Dieses Verfassungsgesetz tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten am Tag nach der amtlichen Veröffentlichung des kantonsrätlichen Erwahungsbeschlusses in Kraft.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 14. September 1969,

wonach sich ergibt: // [S. 334]

Zahl der Stimmberechtigten	283182
Eingegangene Stimmzettel	164047
Annehmende Stimmen	102863
Verwerfende Stimmen	40406
Ungültige Stimmen	41



Leere Stimmen

20737

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Verfassungsgesetz über die Änderung der Art. 10 und 31 der Staatsverfassung» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 22. September 1969.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Dr. A. Gilgen

Der Sekretär:

E. Stutz

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/29.05.2015]